

## **Brander Schwimmverein 1973 e.V.**

### **Beitragsordnung**

#### **1.**

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge gemäß § 10 Abs. 5 der Vereinssatzung des Brander Schwimmverein 1973 e.V.

#### **2.**

In ihr werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Mahn-Gebühren und Umlagen, sowie die Art und Weise der Zahlungen festgelegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

#### **3.**

Die Art und Weise der Beitragszahlung ist im § 10 Abs. 3 der Vereinssatzung festgeschrieben. Mitglieder oder Zahlungspflichtige die den Beitrag nicht im

Lastschriftverfahren, sondern per Rechnung zahlen wollen, wird eine zusätzliche Gebühr berechnet.

#### **4.**

Die Beitragszahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ist das Mitglied oder der Zahlungspflichtige innerhalb dieser Zeit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so wird gegen ihn ein außergerichtliches Mahnverfahren eingeleitet und eine Mahngebühr berechnet.

#### **5.**

Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2023

##### **5.1.**

Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren

a) Kinder und Jugendliche: 96,00 € jährlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr

b) Schüler, Auszubildende, Studenten: 96,00 € jährlich nach Vollendung des 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr

c) Erwachsene: 120,00 € jährlich ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder Beendigung von Ausbildung

d) Familien: 222,00 € jährlich ab 2 Personen einer Familie

e) Fördermitglieder: 30,00 € jährlich

f) Außerordentliche Mitglieder: Sockelbetrag 300 € jährlich. Weitere Regelungen werden im Kooperationsvertrag festgelegt.

g) Aufnahmegebühr: einmalig 25,00 € pro Person

##### **5.2.**

Personen die im Laufe eines Geschäftsjahres als neue Mitglieder dem Verein beitreten, wird ein anteiliger Beitrag für den verbleibenden Zeitraum des Geschäftsjahres als Beitrag berechnet.

##### **5.3.**

Ein Schüler-, Studenten- oder Azubi-Nachweis ist bis Jahresbeginn unaufgefordert bei der Mitgliederverwaltung vorzulegen, andernfalls wird der Beitrag für Erwachsene eingezogen oder berechnet.

## **6.**

Gem. Beschluss des Vorstandes vom 05.03.2018 gelten die unter Absatz 6.1 bis 6.3 aufgeführten Gebühren.

### **6.1.**

Die Gebühren für Rechnungszahler betragen 3,00 € pro Rechnung.

### **6.2.**

Mahngebühren für

1. Zahlungserinnerung 3,00 €
2. Zahlungserinnerung 6,00 €
3. Zahlungserinnerung 6,00 €

### **6.3.**

Angefallene Fremdgebühren, wie z.B. Bankgebühren wegen Widerspruch oder Nichteinlösung des Beitragseinzuges usw. werden in der angefallenen Höhe der Mitglied oder Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt und sind durch diesen zu zahlen.

## **7.**

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **8.**

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## **9.**

Die vorstehende Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2023 in Kraft und gilt sofort für neue Vereinsmitglieder. Die neuen Beiträge für bestehende Mitglieder gelten ab dem 01.01.2024.

Aachen, den 15. März 2023